

Synopse zur Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal

Alt	Neu	Anmerkungen
<p>Friedhofssatzung der Stadt Stendal vom 14.12.2009</p>	<p>Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal vom</p>	
<p>Präambel Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Stendal auf seiner Sitzung am 14.12.2009 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Präambel Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhowswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136, 148), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 11.07.2016 die folgende Satzung beschlossen.</p>	<p>Anpassung der Rechtsgrundlagen</p>
<p>I. Allgemeine Vorschriften</p>	<p>I. Allgemeine Vorschriften</p>	
<p>§ 1 Geltungsbereich Diese Friedhofssatzung gilt für folgende, im Gebiet der Stadt Stendal gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe und Bestattungsplätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kommunaler Friedhof in der Osterburger Straße, - Kommunaler Friedhof in der Rönnefelder Straße, - Kommunaler Friedhof in der Haferbreite, - Katharinenkirche 	<p>§ 1 Geltungsbereich Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Hansestadt Stendal gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Bestattungsplätze:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Friedhofsteile I und II, Osterburger Straße 2. Friedhofsteil III, Rönnefelder Straße 3. Friedhof in der Haferbreite 4. Katharinenkirche 5. Friedhof Klein Möringen 6. Friedhof Uchtspringe 7. Friedhof Welle 	<p>Präzisierung und Erweiterung der Aufzählung um die Friedhöfe der Ortsteile in kommunaler Trägerschaft</p>

<p style="text-align: center;">§ 2 Friedhofszweck</p> <p>Abs. 1 Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Stendal.</p> <p>Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Stendal waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.</p> <p>Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Friedhofszweck</p> <p>Abs. 1 Die in § 1 bezeichneten Friedhöfe und Bestattungsplätze sind eine öffentliche Einrichtung der Hansestadt Stendal.</p> <p>Abs. 2 Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Hansestadt Stendal waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstelle besaßen. Sie dienen auch Personen, die ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind oder tot aufgefunden wurden.</p> <p>Abs. 3 Die Bestattung auswärtig verstorbener Personen, die keine Bürger der Hansestadt Stendal waren, bedarf der Zustimmung der Hansestadt Stendal und richtet sich nach den Belegungsmöglichkeiten der entsprechenden Friedhöfe.</p> <p>Abs. 4 Die Friedhöfe sind wichtige Grünflächen innerhalb der Stadt mit einem hohen Erholungswert. Sie haben aufgrund ihres Grünpotenzials eine wesentliche Bedeutung für den Umwelt- und Naturschutz. An den Friedhöfen ist die kulturgeschichtliche Entwicklung von Generationen ablesbar. Die Gesamtgestaltung der Friedhöfe und die Details von Grabgestaltung und Grabmal sollen sich bei aller Individualität harmonisch zu einem Ganzen fügen.</p> <p>Abs. 5 In der Katharinenkirche werden nur Urnenbeisetzungen von Ehrenbürgern vorgenommen (§ 20 Abs. 2), wobei die Urnen in einer Nische in einer der aufstehenden Mauern beigesetzt werden. Nach der Beisetzung wird die Nische mit einer Grabplatte verschlossen.</p>	<p>Die Friedhöfe werden als eine öffentliche Einrichtung betrachtet, da sie der Erfüllung derselben Aufgabe dienen</p> <p>Berücksichtigung des Grün-, Erholungs- und kulturgeschichtlichen Wertes der Friedhöfe</p> <p>Satzungssystematische Einordnung</p>
---	---	---

<p style="text-align: center;">§ 3 Verwaltung und Beaufsichtigung</p> <p>Abs. 1 Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe, der Friedhofshallen und des Bestattungswesens obliegen der Friedhofsverwaltung der Stadt Stendal.</p> <p>Abs. 2 Die Friedhofsverwaltung kann, soweit die Satzung keine besondere Regelung enthält, alle erforderlichen Maßnahmen anordnen und durchführen, um den Friedhofszweck zu fördern und zu sichern. Daneben hat sie die Befugnisse als Inhaberin des Hausrechts.</p> <p>Abs. 3 Die Friedhofsverwaltung kann die Organisation und Durchführung der praktischen Arbeiten auf den Friedhöfen einem beauftragten Dritten übertragen.</p> <p>Abs. 4 Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung zulassen, wenn dies der Vermeidung einer unbilligen Härte dient oder im öffentlichen Interesse liegt und nicht dem Zweck dieser Satzung entgegensteht.</p>		<p>Regelungen sind entbehrlich, da die Zuständigkeit der Hansestadt Stendal gesetzlich geregelt ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Schließung und Entwidmung</p> <p>Abs. 1 Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden.</p> <p>Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Schließung und Entwidmung</p> <p>Abs. 1 Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden. Dasselbe gilt für einzelne Grabstätten. Hierüber entscheidet der Stadtrat.</p> <p>Abs. 2 Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer</p>	<p>Präzisierung der Regelungen</p>

<p>Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.</p> <p>Abs. 5 Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.</p> <p>Abs. 2 Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils durch den Stadtrat zu beschließen und öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>Abs. 3 Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.</p> <p>Abs.4 Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.</p>	<p>Beisetzungen ausgeschlossen. Besteht die Absicht der Schließung, werden keine Nutzungsrechte oder Grabanweisungen mehr erteilt oder wiedererteilt. Soweit in besonderen Ausnahmefällen durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstellen erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalls auf Antrag ein anderes gleichwertiges Wahlgrab zur Verfügung gestellt.</p> <p>Abs. 3 Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft der Friedhöfe als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengräbern oder Wahlgrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit bzw. Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere gleichwertige Gräber umgebettet.</p> <p>Abs. 4 Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid über Schließung und Entwidmung.</p>	<p>Ablösung durch Regelungen unter § 3 Abs. 2 S. 2 sowie § 3 Abs. 3 S. 2</p>
<p>II. Ordnungsvorschriften</p>	<p>II. Ordnungsvorschriften</p>	
<p>§ 6 Öffnungszeiten</p> <p>Abs.1 Die Friedhöfe sind im gesamten Jahr von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet. Sie dürfen nur während dieser Zeit</p>	<p>§ 4 Öffnungszeiten</p> <p>Abs. 1 Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.</p>	<p>Präzisierung der Öffnungszeiten</p>

<p>betreten werden. Abs. 2 Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.</p>	<p>Abs. 2 Die Hansestadt Stendal kann das Betreten von Friedhöfen oder einzelnen Friedhofsteilen aus besonderem Anlass, wie z.B. Bauarbeiten, Baumpflegemaßnahmen oder Witterungsbedingungen, vorübergehend untersagen bzw. einschränken.</p>	<p>Nähere Erläuterung besonderer Anlass</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Verhalten auf den Friedhöfen</p> <p>Abs. 1 Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.</p> <p>Abs. 2 Kinder unter zwölf Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.</p> <p>Abs. 3 Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Wege mit Fahrrädern und Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge von auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden und des Bestattungswesens und Dienstfahrzeuge der Stadtverwaltung, zu befahren, b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten, c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen, d) zu fotografieren, wenn hierdurch die Andacht der Trauernden beeinträchtigt oder gestört wird, e) Druckschriften zu verteilen, 	<p style="text-align: center;">§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen</p> <p>Abs. 1 Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.</p> <p>Abs. 2 Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Aufsicht Erwachsener betreten.</p> <p>Abs. 3 Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Wege mit Fahrzeugen, Fahrrädern und Sportgeräten aller Art zu befahren (ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge von Dienstleistungserbringern sowie Dienstfahrzeuge der Stadtverwaltung), b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen anzubieten oder für diese zu werben, c) an Sonn- und Feiertagen oder in Sichtweite bzw. in akustisch störender Nähe zu einer Bestattung Arbeiten auszuführen, d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen, e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind, 	<p>Herabsetzung der Altersgrenze</p> <p>Präzisierung und Aktualisierung der Verbote</p>

<p>f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,</p> <p>g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasen-flächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,</p> <p>h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,</p> <p>i) Hunde unangeleint mitzuführen,</p> <p>j) Chemische Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden,</p> <p>k) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen, sofern es sich nicht um offizielle Uniformen von öffentlichen Institutionen der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesländer, der Kommunen oder anderer Staaten handelt. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.</p> <p>Abs. 4 Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf Friedhöfen (insbesondere öffentliche Versammlungen und Aufzüge) bedürfen der Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie sind mindestens 10 Tage vorher anzumelden. § 35 Abs. 6 Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen an Mahnmalen oder in Freiräumen sind vier Wochen vorher schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.</p>	<p>f) Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern sowie Arbeitsgeräte an oder in den Wasserentnahmestellen zu reinigen,</p> <p>g) die Friedhöfe und deren Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise zu betreten,</p> <p>h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,</p> <p>i) Hunde unangeleint mitzuführen,</p> <p>j) chemische Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden,</p> <p>k) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen, sofern es sich nicht um offizielle Uniformen von öffentlichen Institutionen der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesländer, der Kommunen oder anderer Staaten handelt. Die Hansestadt Stendal kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofs vereinbar sind.</p> <p>Abs. 4 Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängenden Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung der Hansestadt Stendal. Sie sind mindestens 10 Tage vorher anzumelden.</p> <p>Abs. 5 Wer gegen die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 verstößt oder den Anordnungen des Friedhofspersonals zur Durchsetzung</p>	<p>widersprüchliche Doppelregelung in alter Satzung</p> <p>Möglichkeit des Platzverweises und</p>
---	---	---

<p>Abs. 5 Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt auf den Friedhöfen 10 km/h. Die Friedhöfe dürfen nur mit Fahrzeugen mit einer Nutzlast von maximal 2 Tonnen befahren werden.</p> <p>Abs. 6 Während Beerdigungen ist das Befahren des Friedhofs mit motorgetriebenen Kraftfahrzeugen nicht gestattet, sofern sie nicht unmittelbar an der Beerdigung beteiligt sind.</p> <p>Abs. 10 Das Anbringen von Werbe- und Firmenschildern an Grabsteinen oder auf Grabstellen ist nicht gestattet. Pflegegräber können mit von der Friedhofsverwaltung zu genehmigenden Schildern gekennzeichnet werden.</p>	<p>der Vorschriften nicht Folge leistet, kann vom Friedhof verwiesen werden. Im Wiederholungsfall kann ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens des Friedhofs ausgesprochen werden.</p>	<p>Betretungsverbot eingeräumt</p> <p>Entbehrlich wegen § 5 Abs. 3 a</p> <p>Entbehrlich wegen § 5 Abs. 3 a</p> <p>Regelung nicht zeitgemäß</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Dienstleistungserbringer</p> <p>Abs. 1 Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).</p> <p>Abs. 2 Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (§§ 6, 7) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Dienstleistungen</p> <p>Abs. 1 Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.</p> <p>Abs. 2 Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.</p>	<p>Regelungen wurden Art. 9 der DLRL-EU angepasst. Danach sind Genehmigungsregelungen für Dienstleistungserbringer nur unter sehr begrenzten Voraussetzungen möglich, deshalb wird der Weg der repressiven Kontrolle eingeschlagen</p>

Arbeiten (Name und Adresse des Gewerbebetriebes sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.

Abs. 3

Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann den Dienstleistungserbringern durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung/-personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

§ 7 Abs. 7

Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur während der Öffnungszeiten durchgeführt werden. Ferner sind Arbeiten auf dem Friedhof während Beerdigungen nicht gestattet, sofern sie die Andacht der Trauergemeinde stören können. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Arbeiten im Umkreis von 100 Metern erfolgen.

§ 7 Abs. 8

Die für Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

Abs. 3

Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für die Friedhöfe geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

Abs. 4

Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

Abs. 5

Unbeschadet des § 5 Abs. 3 Buchstabe c dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

Abs. 6

Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Erdaushub, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern.

Haftungsregelung
neu aufgenommen

<p>§ 7 Abs. 9 Auf den Friedhöfen darf keinerlei Abfall, Abraum oder Rest- und Verpackungsmaterial abgelagert werden. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.</p>		<p>Entbehrlich, da Verbot bereits in § 5 Abs. 3 Buchst. f geregelt ist</p>
<p style="text-align: center;">III. Bestattungsvorschriften</p>	<p style="text-align: center;">III. Bestattungsvorschriften</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Allgemeines</p> <p>Abs. 1 Bestattungen können neben den in § 1 genannten Friedhöfen auch auf einem kommunalen oder kirchlichen Friedhof erfolgen, der in einem Ortsteil der Stadt gelegen ist, sofern dies nach den Regelungen des Friedhofes zulässig ist. Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.</p> <p>Abs. 2 Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte wird durch Aushändigung einer Verleihungsurkunde erteilt; die Verlängerung des Nutzungsrechtes geschieht durch Eintragung eines entsprechenden Verlängerungsvermerkes in die bei der Friedhofsverwaltung vorhandene Ausfertigung der Verleihungsurkunde.</p> <p>Abs. 3 Bestattungen werden erst dann durchgeführt, wenn die Verleihung des Nutzungsrechts sichergestellt ist.</p> <p>Abs. 4 Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung mit den Beteiligten fest. Beerdigungen finden Montag - Freitag von</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Allgemeines</p> <p>Abs. 1 Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung der Hansestadt Stendal anzumelden. Der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen beizufügen.</p> <p>Abs. 2 Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>Abs. 3 Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte wird durch eine Verleihungsurkunde erteilt. Die Verlängerung des Nutzungsrechts erfolgt durch Eintragung eines Verlängerungsvermerkes in die bei der Stadt vorhandene Ausfertigung der Verleihungsurkunde.</p> <p>Abs. 4 Bestattungen werden erst dann durchgeführt, wenn die Verleihung des Nutzungsrechts sichergestellt ist.</p> <p>Abs. 5 Die Hansestadt Stendal setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Hinterbliebenen fest. Die Bestattungen</p>	<p>Satzung regelt nur Bestattungen auf den Friedhöfen der HS Stendal</p> <p>Einschränkung der Beisetzungszeit in</p>

<p>9.00 bis 15.00 Uhr statt. Sonderregelungen müssen bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden.</p> <p>Abs. 5 Bestattungen sollen in der Regel spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte / Urnengrabstätte beigesetzt.</p> <p>Abs. 6 Leichenbesichtigungen können nach vorheriger Anmeldung durchgeführt werden.</p> <p>Abs. 7 Ist der Anmeldende nicht gleichzeitig Berechtigter oder Angehöriger, muss er der Friedhofsverwaltung eine Antragsermächtigung vorlegen.</p> <p>Abs. 8 Oberirdische Bestattungen, ausgenommen Urnenbeisetzungen in der Katharinenkirche, sind nicht gestattet.</p> <p>Abs. 9 Das Ausmauern von Grüften ist nicht gestattet.</p>	<p>finden regelmäßig montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr statt. In den Monaten November bis Februar erfolgen Erdbestattungen nur bis 14.00 Uhr. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt abweichende Bestattungszeiten festsetzen.</p> <p>Abs. 6 Erdbestattungen und Einäscherungen sollen nach dem Bestattungsgesetz LSA innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes durchgeführt werden. Urnen sind innerhalb eines Monats nach Einäscherung beizusetzen. Leichen bzw. Aschen, die nicht innerhalb dieser Frist beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte oder Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.</p>	<p>den Wintermonaten wegen früh einbrechender Dunkelheit</p> <p>Diese Möglichkeit ist seit einigen Jahren nicht mehr gegeben</p> <p>Entbehrlich wegen § 2 Abs. 5</p>
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Särge, Urnen und besondere Vorschriften</p> <p>Abs. 1 Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Särge und Urnen</p> <p>Abs. 1 Särge, Urnenkapseln, Überurnen und alle mit der Bestattung in den Boden verbrachten Teile dürfen nur aus Materialien</p>	

<p>die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material erlaubt, die keine PVC-, PCB-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und Sargausstattung.</p> <p>Abs. 2 Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.</p> <p>Abs. 3 Für Feuerbestattung vorgesehene Särge müssen aus umweltverträglichem Material bestehen, so dass eine möglichst umweltfreundliche Verbrennung der Särge stattfinden kann.</p> <p>Abs. 4 Um Verwechslungen auszuschließen, hat der Einlieferer am Fußende des Sarges ein Schild anzubringen, auf welchem Vor- und Zuname, bei Ehefrauen auch der Geburtsname, die Anschrift des Verstorbenen und die Beerdigungszeit deutlich vermerkt sind.</p> <p>Abs. 5 Sind Personen an einer nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtigen ansteckenden Krankheit verstorben, so müssen die Särge vor der Einlieferung besonders gekennzeichnet werden.</p> <p>Abs. 6 Die Friedhofsverwaltung kann Särge oder Urnen, die nicht den Vorschriften entsprechen, zurückweisen.</p>	<p>bestehen, die in einem der Ruhefrist angemessenen Zeitraum ohne Rückstände vergehen. Die Materialien dürfen keine PVC-, PDP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdende Lacke oder Zusätze enthalten.</p> <p>Abs. 2 Die Särge sollen bei Erdbestattungen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Hansestadt Stendal bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.</p>	<p>Entbehrlich, die HS Stendal betreibt kein Krematorium</p> <p>Entbehrlich, Särge werden nicht mehr vorab eingeliefert, da keine Leichenhalle betrieben wird</p>
---	---	---

§ 11
Herstellen von Gräbern

Abs. 1

Das Ausheben und Zufüllen der Gräber sowie aller auf dem Friedhof mit der Bestattung verbundenen Arbeiten werden durch die Friedhofsverwaltung, erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von fachkundigen Gewerbetreibenden, ausgeführt. Die durch die Hinzuziehung entstehenden Kosten sind von dem Nutzungsberechtigten zu tragen.

Abs. 2

Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 90 cm, bei Urnen mindestens 50 cm.

Abs. 3

Die Gräber der Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 9
Grabherstellung

Abs. 1

Die Gräber werden auf den unter § 1 Ziffern 1 und 2 benannten Friedhöfen durch die Hansestadt Stendal oder durch die von ihr beauftragten Dienstleistungserbringer ausgehoben und wieder verfüllt. Auf den anderen Friedhöfen ist durch die Bestattungspflichtigen ein fachlich geeigneter Dienstleistungserbringer mit der Grabherstellung zu beauftragen.

Abs. 2

Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Gräber der Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

Abs. 3

Der Nutzungsberechtigte eines Wahlgrabes hat, wenn es die ordnungsgemäße Bestattung erfordert, Grabzubehör einschließlich Pflanzen vorher auf seine Kosten zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente, Grabzubehör oder Pflanzen durch die Stadt entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen. Haftungen für entstandene Schäden werden durch die Hansestadt Stendal nicht übernommen.

Abs. 4

Beeinträchtigungen durch Bestattungen an Nachbargräbern, wie aufgestellte Erdcontainer oder Erdablagerungen, sind vorübergehend zu dulden.

Klarstellung für den Fall von Beeinträchtigungen bei der Grabherstellung durch das Friedhofspersonal

<p>§ 12 Abs. 11 Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei Kindern bis zum 5. Lebensjahr 15 Jahre und für Urnenbeisetzungen 20 Jahre.</p> <p>§ 13 Abs. 6 Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Ruhezeit</p> <p>Abs. 1 Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, für Aschen 20 Jahre.</p> <p>Abs. 2 Umbettungen verlängern die Ruhezeit nicht.</p>	<p>Ruhezeit für Kinder verlängert</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Umbettungen</p> <p>Abs. 1 Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.</p> <p>Abs. 2 Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen von Leichen sollen in der Zeit von 14 Tagen bis sechs Monaten nach der Bestattung nicht vorgenommen werden und sind nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig.</p> <p>Abs. 3 Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 33 Abs. 1 S. 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 33 Abs. 1 S. 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Umbettungen</p> <p>Abs. 1 Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.</p> <p>Abs. 2 Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Hansestadt Stendal. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Stadtgebietes sind in den ersten 3 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig.</p> <p>Abs. 3 Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb des Stadtgebietes nicht zulässig. Ebenso sind Umbettungen aus anonymen oder halbanonymen Gemeinschaftsanlagen unzulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.</p> <p>Abs. 4 Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag.</p>	<p>Die Antragsberechtigung der alten Regelung widerspricht einem aktuellen Urteil des VG Magdeburg</p>

<p>Abs. 8 Umbettungen aus Urngemeinschaftsanlagen sind nicht möglich.</p> <p>Abs. 4 Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.</p> <p>Abs. 5 Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.</p> <p>Abs. 7 Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.</p>	<p>Sie werden durch die Hansestadt Stendal oder durch die von ihr beauftragten Dienstleistungserbringer durchgeführt. Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.</p> <p>Abs. 5 Neben der Entrichtung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.</p> <p>Abs. 6 Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Hansestadt Stendal auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.</p> <p>Abs. 7 Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.</p>	<p>Erweiterung der Regelungen</p>
<p style="text-align: center;">IV. Grabstätten</p>	<p style="text-align: center;">IV. Grabstätten</p>	
<p style="text-align: center;">§ 14 Allgemeines</p> <p>Abs. 1 Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.</p> <p>Abs. 2 Die Grabstätten werden unterschieden in</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Allgemeines</p> <p>Abs. 1 Die Grabstätten bleiben Eigentum der Hansestadt Stendal. An ihnen können Rechte nach dieser Satzung erworben werden.</p> <p>Abs. 2 Die Grabstätten werden unterschieden in a) Erdreihengrabstätten</p>	

<p>a) Reihengrabstätten, größtmäßig gesondert für Kinder und Erwachsenen</p> <p>b) Wahlgrabstätten</p> <p>c) Urnenreihengrabstätten</p> <p>d) Urnenwahlgrabstätten</p> <p>e) Kindergemeinschaftsgrabanlage</p> <p>f) anonyme Urnengemeinschaftsanlage</p> <p>g) halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage</p> <p>h) Ehrengrabstätten</p> <p>Abs. 3 Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer bezüglich der Lage bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.</p> <p>Abs. 4 Die Nutzungsberechtigten haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für einen Schaden, der aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entsteht, ist die Stadt Stendal nicht ersatzpflichtig.</p> <p>Abs. 5 Für Schäden an Grabstätten und Grabmalen durch Naturereignisse, Diebstahl, Zerstörung und andere Ursachen haftet die Stadt Stendal nicht.</p> <p>Abs. 6 Sollte durch höhere Gewalt oder Einwirkung Dritter oder Naturereignisse die Nutzung des Rechts nicht möglich sein, entsteht kein Erstattungsanspruch gegen die Stadt Stendal.</p>	<p>b) Urnenreihengrabstätten</p> <p>c) Erdwahlgrabstätten</p> <p>d) Urnenwahlgrabstätten</p> <p>e) Kindergemeinschaftsgrabanlage</p> <p>f) Urnengemeinschaftsanlagen (anonym, halbanonym)</p> <p>g) Gemeinschaftsanlage für Erdbestattungen (halbanonym)</p> <p>h) Islamisches Grabfeld</p> <p>i) Ehrengrabstätten</p> <p>j) Kriegsgräber</p> <p>Diese Arten von Grabstätten stehen nicht auf allen Friedhöfen zur Verfügung. Die konkrete Auswahl an Grabstätten sowie die Grabgrößen für die einzelnen Friedhöfe ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 11, die Bestandteil dieser Satzung sind.</p> <p>Abs. 3 Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.</p>	<p>Regelung nicht durchsetzbar</p> <p>Siehe § 33 Haftungsregelungen</p>
---	---	---

<p style="text-align: center;">§ 15 Reihengrabstätten</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Reihengrabstätten</p>	
<p>Abs. 1 Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu bestattenden abgegeben werden. Die Nutzungszeit kann nicht verlängert werden.</p> <p>§ 18 Abs. 2 Urnenreihengrabstätten sind Aschegrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb ist nicht zulässig. In einer Urnenreihengrabstätte können Aschen gleichzeitig beider Ehegatten beigesetzt werden, wenn die Liegezeit von 20 Jahren gewährleistet ist.</p> <p>Abs. 2 Es werden eingerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab. <p>Abs. 3 In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden.</p> <p>Abs. 4 Die Bestattung von Asche ist zulässig, wenn die Ruhezeit der Asche die Ruhezeit der Leiche übersteigt.</p> <p>Abs. 5 Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit, wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.</p> <p>Abs. 1 Die Nutzungszeit kann nicht verlängert werden.</p>	<p>Abs. 1 Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der in § 10 geregelten Ruhezeit des Bestatteten / Beizusetzenden vergeben. Die Reihenfolge der Bestattung wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt und erfolgt durch eine Grabanweisung.</p> <p>Abs. 2 Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr werden separate Kinderreihengrabanlagen bereitgehalten.</p> <p>Abs. 3 In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden.</p> <p>Abs. 4 Das Abräumen von Reihengräbern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.</p> <p>Abs. 5 Ein Wiedererwerb oder die Verlängerung der Nutzung an</p>	<p>Zusammenfassung von Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten; Klarstellung Grabanweisung - kein Nutzungsrecht</p>

	einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.	
<p style="text-align: center;">§ 16 Wahlgrabstätten</p> <p>Abs. 1 Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, deren Lage mit dem Erwerber abgestimmt wird. An ihnen wird auf Antrag ein Nutzungsrecht erworben. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 30 Jahren verliehen. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.</p> <p>§ 12 Abs. 2 Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist, wenn kein Sterbefall vorliegt, nur bei Wahlgrabstätten möglich, sofern die Grabmal- und Grabgestaltung den gültigen Bestimmungen entsprechen. Bei weiteren Bestattungen muss eine Verlängerung des Nutzungsrechts an der gesamten Grabstätte zur Sicherung der Ruhezeit erfolgen.</p> <p>Abs. 3 Je Wahlgrabstelle können ein Sarg und bis zu 3 Urnen beigesetzt werden.</p> <p>§ 18 Abs. 3 Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, in denen bis zu</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Wahlgrabstätten</p> <p>Abs. 1 Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Beisetzungen von Urnen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren erworben wird.</p> <p>Abs. 2 Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist zur Gewährleistung der Ruhezeit für weitere Beisetzungen / Bestattungen oder im Ablaufjahr für mindestens 1 Jahr nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.</p> <p>Abs. 3 Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.</p> <p>Abs. 4 Für Erdbestattungen kann das Nutzungsrecht für ein- oder mehrstellige Grabstätten erworben werden.</p> <p>Abs. 5 In einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen können zusätzlich bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.</p> <p>Abs. 6 In einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen können bis</p>	<p>Zusammenfassung von Erdwahlgräbern und Urnenwahlgräbern</p> <p>Erweiterung der Dienstleistung gemäß Mustersatzung Städtetag</p>

<p>fünf Urnen beigesetzt werden können und an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren gegen Zahlung von Gebühren erworben werden kann.</p> <p>Abs. 2 Es werden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten eingerichtet. Die Abmessungen für eine Wahlgrabstelle betragen: Länge: 3,00 m Breite: 1,50 m</p>	<p>zu 4 Urnen beigesetzt werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 12 Nutzungsrecht und Ruhezeit</p> <p>Abs. 1 Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle wird nur für die auf den einzelnen Friedhöfen geltenden Ruhezeiten, nach Entrichtung der Gebühren, die in dem anlässlich der Bestattung erteilten Bescheid festgesetzt wurden, vergeben.</p> <p>Abs. 8 Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.</p> <p>Abs. 5 Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten</p> <p>Abs. 1 Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte wird bei Eintritt eines Sterbefalls vergeben. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Stendal mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.</p> <p>Abs. 2 Der Nutzungsberechtigte entscheidet im Rahmen der Friedhofssatzung über die Gestaltung der Grabstätte sowie über weitere mögliche Bestattungen in der Grabstätte.</p> <p>Abs. 3 Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:</p>	

<p>a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind, b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder, c) auf die Stiefkinder, d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter, e) auf die Eltern, f) auf die vollbürtigen Geschwister, g) auf die Stiefgeschwister, h) auf die nicht unter a bis g fallenden Erben. Innerhalb der einzelnen Gruppen b bis d und f bis h wird der Älteste Nutzungsberechtigter.</p> <p>Abs. 6 Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Absatzes 5 übertragen, er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p> <p>Abs. 7 Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.</p> <p>Abs. 10 Das Nutzungsrecht an unbelegten und zusammenhängenden Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden.</p> <p>Abs. 3 Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung evt. entstandene Rechte an Grabstellen auf den Friedhöfen bleiben unberührt.</p>	<p>a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, b) auf die Kinder oder Adoptivkinder, c) auf die Stiefkinder, d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter, e) auf die Eltern, f) auf die vollbürtigen Geschwister, g) auf die Stiefgeschwister, h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben. Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.</p> <p>Abs. 4 Die jeweilige nutzungsberechtigte Person kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person übertragen. Dazu bedarf es der vorherigen Zustimmung der Hansestadt Stendal. Bei Streitigkeiten über das Nutzungsrecht, die Verwendung und Gestaltung einer Grabstätte oder wegen eines Grabmals, kann die Stadt jede Verfügung über die Grabstätte bis zum Nachweis einer gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung untersagen.</p> <p>Abs. 5 Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.</p> <p>Abs. 6 Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren besteht nicht.</p>	<p>Aktualisierung</p>
--	--	-----------------------

<p>Abs. 4 Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte oder auf Zuweisung eines Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.</p> <p>Abs. 9 Aus dem Nutzungsrecht ergeben sich das Recht und die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.</p>		<p>Doppelregelung siehe § 12 Abs. 3</p> <p>Siehe § 22 Abs. 5 neu</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Kindergemeinschaftsgrabanlage</p> <p>Abs. 1 Die Kindergemeinschaftsgrabanlage ist eine Grabanlage für verstorbene Kinder bis zum 5. Lebensjahr. Die Grabanlage ist eine Daueranlage. Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht vergeben werden.</p> <p>Abs. 2 Für die Bestattung und die spätere Pflege dieser Anlage ist eine einmalige Gebühr zu entrichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Kindergemeinschaftsgrabanlage</p> <p>Abs. 1 Die Kindergemeinschaftsgrabanlage ist eine Grabanlage für verstorbene Kinder bis zum 5. Lebensjahr. Die Grabanlage ist eine Daueranlage für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen. Grabmale und Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden.</p> <p>Abs. 2 Für die Bestattung und die spätere Pflege dieser Anlage ist eine einmalige Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Stendal zu entrichten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 18 Urnengrabstätten</p> <p>Abs. 5 In einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage werden Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Es handelt sich bei dieser Anlage um eine Dauereinrichtung. Für sie kann kein Nutzungsrecht erworben werden. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Blumen, Gestecke und Kränze können auf vorgegebenen Ablageflächen abgelegt werden. Die Rasenfläche (Beisetzungsfläche) darf weder von den Trauergästen noch von den Besuchern des Friedhofs betreten werden. Es besteht kein Anspruch auf Beisetzungstermin und</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Urnengemeinschaftsanlagen</p> <p>Abs. 1 In den Urnengemeinschaftsanlagen werden Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt.</p> <p>Abs. 2 Diese Grabanlagen sind Dauergrabanlagen. Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden.</p> <p>Abs. 3 Die Grabstätten innerhalb der Beisetzungsfläche werden nicht gekennzeichnet. An der halbanonymen Urnen-</p>	<p>Anonyme und halbanonyme Urnengemeinschaftsanlagen wurden zusammengefasst</p>

Feier an der Urnengemeinschaftsanlage. Eine Feierstunde kann jedoch in der Friedhofskapelle durchgeführt werden. Die Beisetzung erfolgt in würdiger Weise durch das Friedhofspersonal ohne die Angehörigen.

Abs. 6

In einer halbanonymen Urnengemeinschaftsanlage werden die Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Es handelt sich bei dieser Anlage um eine Dauereinrichtung. Für sie kann kein Nutzungsrecht erworben werden. Die Grabstätten innerhalb der Beisetzungsfläche werden nicht gekennzeichnet. Bei einer halbanonymen Gemeinschaftsanlage können der Name und die Lebensdaten (Name, Vorname, Geburts- und Sterbedaten) der Verstorbenen auf einem gemeinsamen Grabmal am Grabfeld angegeben werden. Die Kosten für die Grabmalbeschriftung sind durch den Nutzungsberechtigten selbst zu tragen. Blumen, Gestecke und Kränze können auf vorgegebenen Ablageflächen abgelegt werden. Die Rasenfläche (Beisetzungsfläche) darf weder von den Trauergästen noch von den Besuchern des Friedhofs betreten werden. Es besteht Anspruch auf einen Beisetzungstermin. Eine Feierstunde kann ebenfalls in der Friedhofskapelle durchgeführt werden. Die Beisetzung erfolgt durch das Friedhofspersonal.

Abs. 1

Aschen dürfen beigesetzt werden in:

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Anonyme Urnengemeinschaftsanlage
- d) Halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage
- e) Grabstätten für Erdbestattungen

In einer belegten Grabstätte ist die Beisetzung einer Aschurne nur gestattet, wenn die Ruhezeit der Aschurne die Nutzungszeit nicht übersteigt und ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben wird.

gemeinschaftsanlage können Name, Vorname sowie Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen auf einem gemeinsamen Grabmal am Grabfeld angegeben werden. Die Kosten für die Grabmalbeschriftung sind durch den Verfügungsberechtigten zu tragen.

Abs. 4

Die Gestaltung und Pflege der Anlagen obliegt der Hansestadt Stendal. Die Rasenfläche (Beisetzungsfläche) darf weder von den Angehörigen noch von Besuchern des Friedhofs betreten werden.

Abs. 5

Blumen, Gestecke und Kränze können auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen abgelegt werden. Die Ablage anderer Gegenstände ist nicht gestattet. Widerrechtlich abgelegte Gegenstände werden durch das Friedhofspersonal entfernt. Ein Anspruch auf Erhalt und Aufbewahrung besteht nicht.

Abs. 6

Die Beisetzung erfolgt durch das Friedhofspersonal. Das Recht auf die Nutzung der Kapelle zum Zwecke einer Trauerfeier bleibt unberührt. Eine Verabschiedungszeremonie am Grabfeld ist nur bei einer halbanonymen Beisetzung möglich.

Entbehrliche
Regelung

<p>Abs. 4 Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.</p>	<p>Abs. 7 Für die Bestattung und die spätere Pflege dieser Anlage ist eine einmalige Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Stendal zu entrichten.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 18 Gemeinschaftsanlage für Erdbestattungen</p> <p>Abs. 1 In der Gemeinschaftsanlage für Erdbestattungen erfolgen halbanonyme Sargbestattungen der Reihe nach innerhalb einer Rasenfläche.</p> <p>Abs. 2 Die Verabschiedung im Rahmen der Bestattung an der Grabstelle ist möglich. Die Rasenfläche (Bestattungsfläche) darf nach der Bestattung weder von den Angehörigen noch von den Besuchern des Friedhofs betreten werden.</p> <p>Abs. 3 § 17 Abs. 2, 3, 4 S. 1, 5, 6 S. 1 und 2 sowie 7 gelten entsprechend.</p>	<p>Neues Angebot auf dem Friedhof III in Stendal</p>
	<p style="text-align: center;">§ 19 Islamisches Grabfeld</p> <p>Abs. 1 Das Islamische Grabfeld auf dem Friedhofsteil III ist ausschließlich Erdbestattungen von Verstorbenen muslimischen Glaubens vorbehalten. Die Gräber werden so angelegt, dass der Tote auf seiner rechten Körperseite liegend mit dem Gesicht nach Süd-Südost gerichtet ist. § 13 Abs. 1 findet Anwendung.</p>	<p>Entspricht Satzungsänderung vom 01.06.2015</p>

	Abs. 2 Die Gebührenerhebung erfolgt nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Stendal für Reihengrabstätten für Erdbestattungen.	
<p style="text-align: center;">§ 19 Ehrengrabstätten</p> <p>Abs. 1 Eine Ehrengrabstätte ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Grabstätte auf dem kommunalen Friedhof, die auf Beschluss des Stadtrates einem Ehrenbürger oder verdienstvollen Bürger der Stadt Stendal zuerkannt werden kann. 2. Eine Urnennische in der Katharinenkirche, die auf Beschluss des Stadtrates einem Ehrenbürger der Stadt Stendal zur Beisetzung seiner Aschenreste zuerkannt werden kann. <p>Außer demjenigen, dem eine Ehrengrabstätte zuerkannt wurde, kann nur dessen Ehegatte in dieser Ehrengrabstätte beigesetzt werden. Die Pflege und Unterhaltung der Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Ehrengrabstätten / Kriegsgräber</p> <p>Abs. 1 Die Zuerkennung, die Anlage sowie die Pflege und Unterhaltung von Ehrengrabstätten auf den Friedhöfen obliegt ausschließlich der Hansestadt Stendal.</p> <p>Abs. 2 In der Katharinenkirche befindet sich eine Urnennische, die auf Beschluss des Stadtrates Ehrenbürgerinnen oder Ehrenbürgern der Hansestadt Stendal zur Beisetzung ihrer Aschenreste zuerkannt werden kann.</p> <p>Abs. 3 Außer den Personen, denen eine Ehrengrabstätte zuerkannt wurde, kann nur deren Ehegatte in dieser Ehrengrabstätte bestattet werden.</p> <p>Abs. 4 Für die Anlage und Unterhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gelten die gesetzlichen Vorschriften (Gräbergesetz) in der jeweils gültigen Fassung.</p>	
V. Gestaltung der Grabstätten	V. Gestaltung und Pflege von Grabstätten	
<p style="text-align: center;">§ 21 Wahlmöglichkeiten</p> <p>Abs. 1 Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Wahlmöglichkeiten</p> <p>Abs. 1 Auf den Friedhöfen können Abteilungen mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet werden.</p>	

<p>eingerichtet. Abteilungen, die Reihengräber oder Urnenreihengräber enthalten, sind Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.</p> <p>Abs. 3 Die Lage der Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften ist den als Anlage zur Friedhofssatzung beigefügten Lageskizzen zu entnehmen.</p> <p>Abs. 2 Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Friedhofsverwaltung informiert die Erwerber des Nutzungsrechts über die Wahlmöglichkeit und die Art und Bedeutung der Gestaltungsvorschriften. Wird von dieser Wahlmöglichkeit bei der Anmeldung der Bestattung kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Beisetzung in einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.</p>	<p>Abteilungen, die Reihengrabstätten enthalten, sind Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften. Die auf den Friedhofsteilen I, II und III eingerichteten Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in der Anlage 4 verzeichnet.</p> <p>Abs. 2 Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder besonderen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Der Erwerber des Nutzungsrechts ist auf die Gestaltungsrichtlinien hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit bei der Anmeldung der Bestattung kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze</p> <p>Abs. 1 Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen der §§ 22 und 31 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.</p> <p>Abs. 3 Der kommunale Friedhof in der Osterburger Straße (Friedhof I und Friedhof II) und der kommunale Friedhof in der Rönnefelder Straße (Friedhof III) sind nach § 2 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG LSA) als Kulturdenkmal geschützt. Veränderungen der Substanz oder Nutzung von Kulturdenkmälern, die deren Denkmalqualität erheblich beeinträchtigen oder zur Zerstörung eines Kulturdenkmals führen, bedürfen der denkmalrechtlichen Genehmigung. Die Denkmal-ausweisung ist in den Anlagen 2-</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze</p> <p>Abs. 1 Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.</p> <p>Abs. 2 Die Friedhofsteile I und II in der Osterburger Straße sowie der Friedhofsteil III in der Rönnefelder Straße sind nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt als Kulturdenkmal geschützt. In den Anlagen 5 und 6 sind die denkmalprägenden Grabstätten der Friedhofsanlage verzeichnet. Veränderungen in der Substanz oder Nutzung von Kulturdenkmälern, die deren Denkmalqualität erheblich beeinträchtigen oder zur Zerstörung dieser denkmalprägenden Grabstellen führen,</p>	

1, 2-2, 2-3 zu dieser Satzung ersichtlich.

Abs. 2

Die Friedhofsverwaltung kann über einzelne Friedhofsteile Vorschriften über die Art der Gestaltung und Bepflanzung erlassen.

§ 30 Abs. 5

Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 30 Abs. 1

Die Grabstätte muss von dem Nutzungsberechtigten im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Die erstmalige Herrichtung der Grabstelle übernimmt die Friedhofsverwaltung im Rahmen des Friedhofszwecks in folgenden Fällen:

- a) bei Erdbestattungen,
- b) bei Urnenbeisetzungen im Urnenreihengrab,
- c) bei Urnenbeisetzungen im Urnenwahl- oder Wahlgrab, wenn es die erste Beisetzung in diesem Grab nach Erwerb des Nutzungsrechts ist.

§ 30 Abs. 6

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

§ 30 Abs. 2

Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätte ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit. Mit der Herrichtung und Pflege können auch Friedhofsgartenbaubetriebe (§ 8) beauftragt werden.

bedürfen der denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz LSA.

Abs. 3

Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Baumschutzsatzung der Hansestadt Stendal in der jeweils gültigen Fassung.

Abs. 4

Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des Abs. 1 hergerichtet und dauerhaft verkehrssicher instandgehalten werden.

Verwelkter Grabschmuck ist unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

Abs. 5

Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätte ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung (§ 13 Abs. 1), bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die erstmalige Herrichtung erfolgt auf den unter § 1 Ziffern 1 und 2 benannten Friedhöfen durch das Friedhofspersonal. Die Verpflichtung

<p>§ 30 Abs. 4 Der Nutzungsberechtigte hat die Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts abzuräumen und den Grabstein sowie sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.</p> <p>§ 30 Abs. 3 Zur Bepflanzung sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die sich in ihrer Art in den Gesamtcharakter des Friedhofs einfügen und andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher anordnen und nach Ablauf einer festzusetzenden Frist selbst durchführen.</p> <p>§ 22 Abs. 1 (Abt. mit besonderen Gestaltungsvorschriften) Die Ausgestaltung einer Grabstätte mit wasser- und luftundurchlässigen Grababdeckungen, wie z.B. Dachpappe, Stoff und Folien, ist nicht gestattet.</p> <p>§ 30 Abs. 8 Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen,</p>	<p>zur Instandhaltung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts. Danach hat der Verfügungsberechtigte die Grabstätte abzuräumen und den Grabstein sowie sonstige bauliche Anlagen auf seine Kosten zu entfernen.</p> <p>Abs. 6 Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die sich in ihrer Art in den Gesamtcharakter des Friedhofs einfügen und andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Hansestadt Stendal kann den Schnitt oder die Entfernung beeinträchtigender oder absterbender Anpflanzungen anordnen und nach Ablauf einer festzusetzenden Frist selbst durchführen.</p> <p>Abs. 7 Gießkannen, Eimer, Werkzeuge, Gläser und dergleichen dürfen nicht auf Grabstätten aufbewahrt werden. Ihre Befestigung an Bänken, Bäumen oder Sträuchern ist unzulässig.</p> <p>Abs. 8 Die Ausgestaltung einer Grabstätte mit wasser- und luftundurchlässigen Grababdeckungen wie Dachpappe, Stoff oder Folien ist nicht gestattet.</p> <p>Abs. 9 Das Aufstellen von Bänken oder anderen Sitzgelegenheit auf oder an den Grabstätten ist nicht gestattet. Widerrechtlich aufgestellte Sitzgelegenheiten werden durch das Friedhofspersonal entfernt und einen Monat verwahrt. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Abholung besteht kein Anspruch auf weitergehende Aufbewahrung.</p> <p>Abs. 10 Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik und in Grabschmuck sowie</p>	<p>Zusätzliche Regelung</p> <p>Regelung wurde auf alle Grabstätten ausgeweitet</p> <p>Zusätzliche Reglung, da bereits mehrfach private Bänke aufgestellt wurden</p>
--	---	---

<p>Trauergebinden- und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.</p> <p>§ 35 Abs. 5 Aus Gründen des Umweltschutzes ist das Verwenden und Anliefern von Kunststoffen für Ausschmückungen und Blumengebinden untersagt. Das gilt insbesondere für Trauergebinde, Kränze, Schließen sowie sämtliche Verarbeitungsteile von Bindematerialien, Folien und Plastikbändern, Kranz- und Gesteckunterlagen sowie Plastikblumengebinde und Ausschmückungen, die nicht genehmigte Bestandteile erhalten und nach der Trauerfeier durch den Anlieferer vom Friedhof zu entfernen sind. Zugelassen sind nur Materialien aus natürlichen, abbaubaren bzw. kompostierbaren Bestandteilen. Im Zweifelsfall hat der Bestattungsunternehmer, als Erfüllungsgehilfe der Bestattungspflichtigen, für die Entfernung zu sorgen.</p> <p>§ 30 Abs. 7 Nach Beantragung sind zusätzliche Gehölzanpflanzungen (Bäume, Koniferen und Hecken), die den Denkmalcharakter beeinträchtigen, eventuell möglich.</p>	<p>bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Grablichter. Transportbedingte Behältnisse aus Kunststoff sind in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.</p>	<p>Doppelregelung entbehrlich</p> <p>Regelung ist unklar und nicht zweckdienlich</p>
<p>VI. Grabmale</p>		
<p>§ 22 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften</p> <p>Abs. 1 Die Grabstätten, die besonderen Gestaltungsvorschriften unterliegen, müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung den an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.</p>	<p>Präzisierung der Vorgaben für die Bepflanzung in Abt. mit besonderen Gestaltungsvorschriften</p>

<p>Abs. 4 Grabstätten, in denen Erdbestattungen erfolgten, dürfen nur bis max. 50 % der Nettograbfläche mit einer Grabplatte abgedeckt werden.</p>	<p>Abs. 2 Die Grabstätten sind mindestens zu dreiviertel mit bodenbedeckenden Pflanzen (z.B. Euonymus, Heide, Efeu, Immergrün) zu bepflanzen. Die restliche Fläche kann mit einer Wechselbepflanzung (Frühjahr-, Sommer- und Herbstbepflanzung) oder Kleingehölzen in aufgelockerter Weise versehen werden. Nicht gestattet ist die Pflanzung von Bäumen sowie Nadelgehölzen, Sträuchern und Stauden über 50 cm Wuchshöhe.</p> <p>Abs. 3 Auf mehrstelligen Wahlgrabstätten für Erdbestattungen sind bis zu drei Trittplatten bis 0,10 m² Größe je Stück zulässig. Das Material ist dem Grabmal anzupassen.</p>	
<p>VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten</p>		
<p style="text-align: center;">§ 33 Vernachlässigung</p> <p>Abs. 1 Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der verantwortliche Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist - spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten - in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zwölfwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten oder Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.</p> <p>Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten oder Urnengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und bepflanzt oder eingesät werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Vernachlässigung</p> <p>Abs. 1 Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die verfügungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Hansestadt Stendal die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist, die längstens zwei Monate betragen soll, in Ordnung zu bringen. Ist die verfügungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zwölfwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.</p> <p>Abs. 2 Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten durch die Hansestadt Stendal abgeräumt, eingeebnet und angesät werden.</p>	

<p>Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Ist der jeweilige Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne weiteres nicht erreichbar, erfolgt vor dem Entzug des Nutzungsrechtes eine öffentliche Bekanntmachung in der Tagespresse und ein entsprechender zwölfwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgebliche Rechtsfolge der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolge des § 28 Abs. 2 hinzuweisen.</p> <p>Abs. 2 Bei nicht ordnungsgemäßigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist im Falle des Satzes 1 nicht zu seiner Aufbewahrung verpflichtet.</p>	<p>Abs. 3 Bei Wahlgrabstätten kann die Stadt nach Ablauf der Frist die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person im Wege der Ersatzvornahme in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist die Nutzungsberechtigte Person noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist diese nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein zwölfwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.</p>	<p>Grabschmuck wird nach 3 Wochen ohnehin vom Friedhofspersonal abgeräumt, vorab erfolgen keine Eingriffe</p>
	<p>VI. Grabmale und bauliche Anlagen</p>	
<p style="text-align: center;">§ 23 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsgrundsätzen</p> <p>§ 22 Abs. 5 c) cc) Die Mindeststärke für alle Steingrabmale beträgt 12 cm.</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Allgemeine Grundsätze</p> <p>Abs. 1 Die Mindeststärke der stehenden Grabmale beträgt 0,12 m. Die Hansestadt Stendal kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.</p>	<p>Erweiterung der Regelung</p>

<p>Abs. 2 Das Grabmal darf die Nettograbfläche nicht überschreiten. Grabstätten, in denen Erdbestattungen erfolgten, dürfen nur bis max. 50 % der Nettograbfläche mit einer Grabplatte abgedeckt werden. Für die Größe der Ansichtsflächen der Grabmale gelten die in § 22 Abs. 5 Buchst. b aa genannten Größen.</p> <p>Abs. 1 Die Grabmale, die nicht in der Anlage 2-1, 2-2 und 2-3 ausgewiesen sind, unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen, bis auf die Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange für die als Kulturdenkmal ausgewiesenen Grabstellen.</p> <p>Abs. 4 Grabeinfassungen müssen den der Friedhofssatzung als Anlage 3 beigefügten „Richtlinien für Grabeinfassungen“ entsprechen.</p>	<p>Abs. 2 Die Größe des Grabmals darf die Nettograbfläche nicht überschreiten.</p> <p>Abs. 3 Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet des § 22 Abs. 1 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.</p> <p>Abs. 4 Außerhalb der Grabstätten dürfen bauliche Anlagen nur durch die Hansestadt Stendal errichtet werden.</p> <p>Abs. 5 Grabeinfassungen sind aus Natursteinmaterial mit einer Mindeststärke von 0,05 m und einer Maximalstärke von 0,08 m zu fertigen. Die maximale Höhe der Einfassung ab Geländeoberkante beträgt 0,15 m. Die Einfassungen sind so zu setzen, dass sie den Abschluss des Grabes zum Weg bilden. Bei der Errichtung der Grabeinfassungen sind für Einzel- und Doppelgräber die in Anlage 11 angegebenen Maße einschließlich der Fläche für das Grabmal einzuhalten.</p>	<p>Lockerung der Vorschrift</p> <p>Klarstellung, da es bereits Anfragen gab</p>
<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p style="text-align: center;">Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften</p> <p>Abs. 1 Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen, die denkmalpflegerischen Belange für die als Kulturdenkmal ausgewiesenen Grabstellen, gemäß Anlage 1, sind zu berücksichtigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 26</p> <p style="text-align: center;">Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften</p> <p>Abs. 1 Die Grabmale und baulichen Anlagen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen gemäß den Abs. 2 und 3 entsprechen. Die denkmalpflegerischen Belange für die denkmalprägenden Grabstellen sind zu berücksichtigen.</p>	

Abs. 3

Für Grabmale dürfen Natursteine und - Einzelanfertigung nach künstlerischem Entwurf - Holz, Schmiedeeisen sowie Bronzeguss verwendet werden. Auf Antrag sind in begründeten Fällen Ausnahmen von der vorgegebenen Gestaltung bzw. Materialien möglich.

Abs. 4

Grabstätten, in denen Erdbestattungen erfolgten, dürfen nur bis max. 50 % der Nettograbfläche mit einer Grabplatte abgedeckt werden.

Abs. 5

bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) Jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich. Alle Seiten müssen gleichartig bearbeitet sein.
- b) Die Errichtung von Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen auf den Grabstätten mit Ausnahme von Grablaternen ist nicht gestattet. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätten gelegt werden.
- c) Auf den Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - aa) Stelen (höher als breit)
 - Kindergräber bis 0,24 m² Ansichtsfläche
 - Reihengrabstätten und Wahleinzelngrabstellen bis 0,40 m² Ansichtsfläche
 - zweistellige Wahlgrabstätten bis 0,80 m² Ansichtsfläche
 - drei- und mehrstellige Wahlgrabstätten bis 1,80 m² Ansichtsfläche
 - Urnenreihengrabstätten bis 0,40 m² Ansichtsfläche
 - Urnenwahlgrabstätten bis 0,40 m² Ansichtsfläche
 - bb) Breitsteine können auf zwei- oder mehrstelligem

Abs. 2

Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz oder geschmiedetes bzw. gegossenes Metall verwendet werden.

Abs. 3

Die Größe der Grabmale ist in den Proportionen den Maßen der Grabstätte und den Steinen des Umfeldes anzupassen.

Lockerung der Vorschriften

<p>Wahlgrabstätten aufgestellt werden und aus zwei aufeinander gesetzten Teilen bestehen. Folgende Maße sind einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - größtmögliche Höhe: 60 cm - Mindestbreite: 120 cm auf zweistelligen Grabstätten - Höchstbreite: 155 cm auf drei- und mehrstelligen Grabstätten <p>dd) Für die an einer Mauer liegenden Grabstätten sind Grabplatten zugelassen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 24 Zustimmungserfordernis</p> <p>Abs. 1 Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung des Grabmales eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig.</p> <p>Abs. 3 Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.</p> <p>Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragten zu stellen. Das Nutzungsrecht ist nachzuweisen.</p> <p>Abs. 2 Den Anträgen sind zweifach beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter genauer Angabe des Materials, der Größe, der Bearbeitung, Anordnung der Schrift, Schriftart und Schriftgröße, der Ornamente und Symbole sowie der Fundamentierung, b) auf Anordnung der Friedhofsverwaltung sind Ausführungszeichnungen im Maßstab 1:1 einzureichen, sofern es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen 	<p style="text-align: center;">§ 27 Zustimmungserfordernis</p> <p>Abs. 1 Die Aufstellung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Hansestadt Stendal. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, wenn sie größer als 0,15 x 0,30 m sind. Provisorische Grabmale dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.</p> <p>Abs. 2 Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten oder deren Beauftragten zu stellen. Das Nutzungsrecht bzw. die Grabzuweisung ist nachzuweisen.</p> <p>Abs. 3 Die Genehmigung ist unter Vorlage des Grabmalentwurfs in doppelter Ausführung zu beantragen. Der Grabmalentwurf ist mit Grundriss und Seitenansicht in einem geeigneten Maßstab, möglichst 1:10, unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Größe und der Anordnung von Schrift, Ornamenten und Symbolen sowie der Fundamentierung einzureichen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, können Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle verlangt werden.</p>	<p>Alte Maßstabs- und Modellregelung war realitätsfern</p>

Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

Abs. 4

Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

Abs. 5

Ohne Zustimmung errichtete Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung beseitigt werden.

§ 29 Abs. 1

Entspricht ein angeliefertes oder bereits errichtetes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder erfolgte die Ausführung und Errichtung eines Grabmals ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung, so kann die Friedhofsverwaltung die Aufstellung verweigern oder die sofortige Beseitigung vom Aufsteller und vom Nutzungsberechtigten verlangen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb eines Monats entsprochen, wird die Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten und Aufstellers als Gesamtschuldner durchgeführt. Die Regelung gilt nicht für vor Inkrafttreten dieser Satzung angelieferte und errichtete Grabmale.

Abs. 4

Die Installation von QR-Codes bedarf der vorherigen Zustimmung der Hansestadt Stendal. Der Antragsteller hat den vollständigen Inhalt der hinterlegten (auch verlinkten) Informationen zum Zeitpunkt des Antrages anzugeben. Er ist für den Inhalt während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich und stellt die Stadt von jeglichen Haftungsansprüchen frei. Die Hansestadt Stendal kann die Beseitigung des QR-Codes verlangen, wenn die vernetzten Inhalte nach ihrer Ermessensentscheidung den Ansprüchen des Friedhofs als Ort der Trauer, Besinnung und Anteilnahme nicht gerecht werden.

Abs. 5

Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

Abs. 6

Entsprechen Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht der Genehmigung oder werden diese ohne Genehmigung aufgestellt, so kann die Hansestadt Stendal die Aufstellung verweigern oder die unverzügliche Beseitigung vom Verfügungsberechtigten oder dessen Beauftragten verlangen. Wird der Aufforderung trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung nicht entsprochen, werden Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch die Hansestadt Stendal zu Lasten des Nutzungsberechtigten entfernt.

Neuregelung -
Öffnung für
innovative
Darstellungs-
möglichkeiten

<p>Abs. 6 Bei beabsichtigter Instandsetzung, Umgestaltung, Veränderung etc. einer als Kulturdenkmal ausgewiesenen Grabstelle, siehe Anlage 1, ist das Zustimmungserfordernis in Form der denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 und 8 DSchG LSA unbedingt erforderlich.</p>	<p>Abs. 7 Bei beabsichtigter Instandsetzung, Umgestaltung, Veränderung des Erscheinungsbildes oder Rückbau einer denkmalprägenden Grabstelle ist gemäß § 14 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz LSA eine denkmalrechtliche Genehmigung einzuholen.</p> <p>Abs. 8 Für Genehmigungen von Grabmalanträgen und QR-Codes ist eine Bearbeitungsgebühr entsprechend der Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 25 Anlieferung</p> <p>Abs. 1 Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die von der Friedhofsverwaltung ausgestellte Gebührenempfangsbescheinigung, b) der genehmigte Entwurf des Grabmals, c) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole. <p>Abs. 2 Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.</p>		<p>Regelung ist nicht umsetz- und kontrollierbar, Genehmigungsregelung sowie § 28 Abs. 2 und 3 sind hinreichend gefasst</p>
<p style="text-align: center;">§ 26 Standicherheit der Grabmale</p> <p>Abs. 1 Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Standicherheit</p> <p>Abs. 1 Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der</p>	<p>TA Grabmal als aktuelles Richtwerk eingearbeitet</p>

<p>dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.</p> <p>Abs. 2 Die Fundamente müssen in gewachsenem Boden mindestens 80 cm tief, die dürfen über der Erde nicht sichtbar sein und müssen vor Grabmalaufstellung abgebunden haben. Alle Grabmale sind mit verzinkten Metalldübeln, die bereits in die Grabmale bei Anlieferung einbetoniert sind, fachgerecht zu befestigen.</p>	<p>Baukunst ist ausschließlich die jeweils aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.</p> <p>Abs. 2 Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i. S. von Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.</p> <p>Abs. 3 Die verfügungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.</p>	<p>Regelung soll sichern, dass Ausführung und Reparaturen durch Fachfirmen erfolgen</p> <p>Kontrollfunktion eingearbeitet, da Überwachung bei Anlieferung nicht möglich sind</p>
<p style="text-align: center;">§ 27 Unterhaltung der Grabmale</p> <p>Abs. 1 Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Friedhofsverwaltung überzeugt sich jährlich durch Kontrollen von dem verkehrssicheren Zustand der Grabmale und der baulichen</p>	<p style="text-align: center;">§ 29 Unterhaltung</p> <p>Abs. 1 Die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist die verfügungsberechtigte Person.</p>	

<p>Anlagen. Abs. 2 Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.</p> <p>Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.</p>	<p>Abs. 2 Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Personen verpflichtet, unverzüglich geeignete Sicherungsmaßnahmen einzuleiten. § 28 Abs. 2 S. 1 gilt entsprechend. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten der verantwortlichen Person Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.</p> <p>Abs. 3 Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Hansestadt Stendal nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, die Standsicherheit im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der verantwortlichen Person wieder herzustellen oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist die verfügungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 28 Entfernung von Grabmalen</p> <p>Abs. 1 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.</p> <p>Abs. 2</p>	<p style="text-align: center;">§ 30 Entfernung</p> <p>Abs. 1 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Hansestadt Stendal von der Grabstätte entfernt werden.</p> <p>Abs. 2</p>	

<p>Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabmale auf Kosten des Verpflichteten beseitigen, wobei eine Aufbewahrungspflicht der Stadt Stendal nicht besteht.</p>	<p>Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts erfüllt, kann die Hansestadt Stendal die Grabmale auf Kosten der verpflichteten Person beräumen, wobei eine Aufbewahrungspflicht der Stadt nicht besteht.</p>	
<p style="text-align: center;">VIII. Leichenhalle und Trauerfeiern</p>	<p style="text-align: center;">VII. Trauerfeiern</p>	
<p style="text-align: center;">§ 34 Benutzung der Leichenhalle</p> <p>Abs. 1 Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.</p> <p>Abs. 2 Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen, jedoch nicht mehr berühren. Die Särge werden spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig geschlossen.</p> <p>Abs. 3 Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufbewahrt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.</p> <p>Abs. 4 Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, den Sarg einer schnell verwesenden Leiche sofort endgültig zu schließen und ohne</p>		<p>Die HS Stendal betreibt bereits seit einigen Jahren keine Leichenhalle mehr, ein Bedarf ist nicht gegeben</p>

<p>Kapellenfeier zu bestatten.</p> <p>Abs. 5 In den Sommermonaten, vom 1. Mai bis 30. September, sind Leichen in den Kühlräumen aufzubewahren.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 35 Trauerfeiern</p> <p>Abs. 1 Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.</p> <p>Abs. 2 Die Aufbewahrung des Sarges im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat und/oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.</p> <p>Abs. 3 Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 25 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p> <p>Abs. 4 Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 31 Trauerfeiern</p> <p>Abs. 1 Die Friedhofskapellen/Trauerhallen der Friedhöfe der Hansestadt Stendal sind Feierhallen und dienen nur der Durchführung von Trauerfeiern, nicht jedoch der Aufnahme von Leichen bis zur Beerdigung bzw. Einäscherung. Die Einzelheiten der Nutzung werden in Benutzungsordnungen für die Trauerhallen geregelt.</p> <p>Abs. 2 Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.</p> <p>Abs. 3 Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.</p> <p>Abs. 4 Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Hansestadt Stendal.</p>	<p>Keine Regelungs- notwendigkeit</p>

IX. Schlussvorschriften	VIII. Schlussvorschriften	
<p style="text-align: center;">§ 36 Alte Rechte</p> <p>Abs. 1 Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.</p> <p>Abs. 2 Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 16 Abs. 1 oder § 18 Abs. 3 dieser Satzung mit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.</p> <p>Abs. 3 Im Übrigen gilt diese Satzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 32 Alte Rechte</p> <p>Abs. 1 Bei Grabstätten, über welche die Hansestadt Stendal bei Inkraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit, die Ruhezeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.</p> <p>Abs. 2 Im Übrigen gilt diese Satzung.</p>	<p>Derartige Rechte sind nicht gegeben</p>
<p style="text-align: center;">§ 37 Haftung</p> <p>Die Stadt Stendal haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.</p> <p>Im Übrigen haftet die Stadt Stendal nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 33 Haftung</p> <p>Abs. 1 Die Hansestadt Stendal haftet nicht für Schäden, die durch die nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere oder Witterungseinflüsse entstehen. Ferner ist die Haftung bei Diebstahl und Grabschändung ausgeschlossen.</p> <p>Abs. 2 Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 4 Gebührepflicht</p> <p>Für die Benutzung der von der Stadt Stendal verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Leistungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 34 Gebühren</p> <p>Abs. 1 Für die Benutzung der von der Hansestadt Stendal verwalteten Friedhöfe und die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen sind die Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.</p> <p>Abs. 2 Bei vorzeitiger Rückgabe von Nutzungsrechten werden nicht verbrauchte Nutzungsgebühren nicht erstattet.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 38 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Abs. 1 Mit Geldbuße kann gemäß § 6 Abs. 7 Satz 1 der Gemeindeordnung LSA belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) entgegen § 6 Abs. 1 die Friedhöfe außerhalb der Öffnungszeiten betritt, b) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt, c) entgegen § 7 Abs. 3 <ul style="list-style-type: none"> aa) die Wege mit Fahrrädern und Fahrzeugen befährt, bb) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienstleistungen anbietet, cc) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt, dd) fotografiert, wenn hierdurch die Abdacht der Trauernden beeinträchtigt oder gestört wird, ee) Druckschriften verteilt, ff) Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert, 	<p style="text-align: center;">§ 35 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Abs. 1 Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt, 2. entgegen § 5 Abs. 3 <ul style="list-style-type: none"> a) die Wege mit Fahrzeugen, Fahrrädern und Sportgeräten aller Art befährt, b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen anbietet oder für diese wirbt, c) an Sonn- und Feiertagen oder in Sichtweite bzw. in akustisch störender Nähe zu einer Bestattung Arbeiten ausführt, d) Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen außer zu privaten Zwecken erstellt, e) Druckschriften verteilt, f) Erdaushub oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert oder Arbeitsgeräte an oder in den Wasserentnahmestellen reinigt, 	<p>Anpassung Rechtsgrundlage</p> <p>Folgeregelungen gemäß § 5</p>

<ul style="list-style-type: none"> gg) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen und Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise betritt, hh) lärmt, spielt, isst und trinkt sowie lagert, ii) Hunde unangeleint mitführt, jj) chemische Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet, kk) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung trägt, sofern es sich nicht um offizielle Uniformen von öffentlichen Institutionen der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesländer, der Kommunen oder anderer Staaten handelt, ll) entgegen § 7 Abs. 4 Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf Friedhöfen (insbesondere öffentliche Versammlungen und Aufzüge) ohne Ausnahmegenehmigung durchführt, mm) entgegen § 7 Abs. 5 die auf den Friedhöfen erlaubte Geschwindigkeit von 10 km/h überschreitet oder die Friedhöfe mit Fahrzeugen mit einer Nutzlast von über 2 Tonnen befährt, nn) entgegen § 7 Abs. 6 während Beerdigungen mit motorbetriebenen Fahrzeugen die Friedhöfe befährt, sofern diese nicht unmittelbar an der Beerdigung beteiligt sind, oo) entgegen § 7 Abs. 7 Arbeiten auf den Friedhöfen außerhalb der Öffnungszeiten oder während Beerdigungen im Umkreis von 100 Metern durchführt, pp) entgegen § 7 Abs. 8 Werkzeuge und Materialien auf den Friedhöfen nicht nur vorübergehend und nur an Stellen lagert, an denen sie nicht behindern oder werden nach Beendigung oder bei Unterbrechung der Arbeit die Arbeits- und Lagerplätze nicht wieder in den früheren Zustand versetzt, ww) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 30 Abs. 8 verwendet oder so beschaffenes 	<ul style="list-style-type: none"> g) die Friedhöfe und deren Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt, h) lärmt, spielt, isst, trinkt oder lagert, i) Hunde unangeleint mitführt, j) chemische Unkraut- oder Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet, k) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung trägt, <ol style="list-style-type: none"> 3. entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen ohne Genehmigung durchführt, 4. als Dienstleistungserbringer entgegen § 6 Abs. 2, 5 und 6 tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert, 5. Kunststoffe oder andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 22 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes 	
---	---	--

<p>qq) Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt, entgegen § 7 Abs. 9 Abfall, Abraum oder Rest- und Verpackungsmaterial ablagert oder Arbeitsgeräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,</p> <p>rr) entgegen § 7 Abs. 10 werbe- oder Firmenschilder an Grabsteinen oder auf Grabstellen anbringt,</p> <p>ss) entgegen § 24 Abs. 1 und 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,</p> <p>tt) Grabmale entgegen § 26 Abs. 1 und 2 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,</p> <p>uu) Grabmale entgegen § 27 Abs. 1 und 2 vernachlässigt und nicht in einem verkehrssicherem Zustand hält,</p> <p>vv) Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 28 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,</p> <p>xx) Grabstätten entgegen § 33 Abs. 1 vernachlässigt.</p> <p>Abs. 2 Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 der Gemeindeordnung LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.</p>	<p>Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern entsorgt,</p> <p>6. entgegen § 27 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder andere bauliche Anlagen aufstellt oder verändert,</p> <p>7. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen entgegen § 28 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,</p> <p>8. entgegen § 28 Abs. 3 nicht spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung vorlegt,</p> <p>9. Grabmale und sonstige Grabausstattungen entgegen § 29 Abs. 1 nicht dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand erhält und überprüft,</p> <p>10. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entgegen § 30 Abs. 1 vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,</p> <p>11. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entgegen § 30 Abs. 2 nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt.</p> <p>Abs. 2 Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.</p>	
	<p>§ 36 Gleichstellungsklausel</p> <p>Die Funktions- und Personenbezeichnungen gelten jeweils in ihrer weiblichen und männlichen Form.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 39 Übergangsvorschriften</p> <p>Abs. 1 Für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2014 gilt die Friedhofssatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Uchtspringe vom 16.10.2001 in der am 31.12.2009 geltenden Fassung sowie die Friedhofsgebührensatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Uchtspringe vom 16.10.2001 in der am 31.12.2009 geltenden Fassung fort. Während dieser Zeit richtet sich die Benutzung des Friedhofs in Uchtspringe nach den vorgenannten Satzungen.</p> <p>Abs. 2 Für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2014 gilt die Friedhofssatzung der Gemeinde Möringen für den gemeindeeigenen Friedhof im Ortsteil Klein Möringen vom 25.11.1997 in der am 31.12.2009 geltenden Fassung sowie die Gebührensatzung der Gemeinde Möringen für den gemeindeeigenen Friedhof im Ortsteil Klein Möringen vom 29.04.2003 in der am 31.12.2009 geltenden Fassung fort. Während dieser Zeit richtet sich die Benutzung des Friedhofs in Klein Möringen nach den vorgenannten Satzungen.</p>		<p>Regelung ist durch Zeitablauf erledigt</p>
<p style="text-align: center;">§ 40 Inkrafttreten</p> <p>Abs. 1 Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 39 am 01.01.2010 in Kraft.</p> <p>Abs. 2 Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung der Stadt Stendal vom 09.10.1995 in der Fassung der 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Stendal vom 30.03.1998 und der 2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Stendal vom 31.05.1999 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 37 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</p> <p>Abs. 1 Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal in Kraft.</p> <p>Abs. 2 Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung der Stadt Stendal vom 14.12.2009, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 01.06.2015, und die Fortgeltungssatzung für Friedhofsrecht in den Ortschaften Dahlen, Möringen und Uchtspringe vom 07.12.2015 außer Kraft.</p>	